



Bündner Schützen-Veteranen-Verband
Associazione Grigione dei tiratori veterani
Associazion grischuna dals tiradurs veterans

Jahresstich Kat A

Distanz 300 m

Reglement

für den Wanderpreis

gestiftet von Leo Albin, Vals

1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne), gestiftet von Leo Albin, wird an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 2010.
2. Gewinner ist derjenige Schütze, der im Jahresstich in dieser Kategorie das höchste Resultat erreicht (Zuschläge inbegriffen). Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
3. Voraussetzung für die Abgabe des Wanderpreises ist die Teilnahme von mindestens fünf Schützen in dieser Kategorie. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Vorstand eine andere Zweckbestimmung verfügen.
4. Der Wanderpreis ist jeweils 1 Monat vor dem nächsten Jahresschiessen dem Vorstand in sauberem Zustande zu erstatten.
5. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV zulasten der Verbandskasse veranlasst.
6. Der Wanderpreis ist Eigentum des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes. Er kann demjenigen Schützen zu Eigentum überlassen werden, der ihn zuerst dreimal nacheinander oder viermal mit Unterbrüchen innert 10 Jahren gewonnen hat.
Nach 20 Jahren Laufzeit kann der Vorstand diesen Wanderpreis einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

Chur, 02.12.2010

Der Stifter:

Leo Albin

Bemerkung: Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband
Associazione Grigione dei tiratori veterani
Associaziun grischuna dals tiradurs veterans

**Jahresstich + Alter
Distanz 50 m**

Reglement

für den Wanderpreis

gestiftet von Tobia Zala, St. Moritz

-
1. Der Wanderpreis (Bündner Zinnkanne) wird an Aktivmitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) abgegeben, erstmals anlässlich des Jahresschiessens 2010.
 2. Gewinner ist derjenige Schütze, der zusammen mit dem Resultat des Jahresstiches 50 m und der Anzahl der erfüllten Altersjahre das höchste Gesamttotal erreicht. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Alter.
 3. Der Wanderpreis bleibt von einem Jahresschiessen bis zum folgenden im Besitze des Gewinners. Der Wanderpreis ist alsdann in sauberem Zustand dem Vorstand zurückzugeben.
 4. Die Gravur mit den Personalien des Gewinners wird vom Vorstand des BSVV veranlasst. Die Kosten übernimmt die Verbandskasse.
 5. Der Wanderpreis ist Eigentum des BSVV.
Er ist nach 20 Jahren Laufzeit im Jahre 2029 dem dannzumaligen Gewinner zu überlassen.

Chur, 02.12.2010

Der Stifter:

Tobia Zala

Bemerkung: Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!



Bündner Schützen-Veteranen-Verband
Associazione Grigione dei tiratori veterani
Associazioni grischuna dals tiradurs veterans

Reglement für die Kantonsgabe am Jahresschiessen

Die Regierung des Kantons Graubünden stiftet dem Bündner Schützen-Veteranen-Verband für sein Jahresschiessen in verdankenswerter Weise einen Preis für den Gabentempel (Kantonsgabe). Im jetzigen Zeitpunkt ist dies jährlich ein Karabiner Mod. 31 mit graviertem Widmungsplättchen. Das folgende Reglement legt die Bedingungen fest, denen die Abgabe des Preises an die Schützinnen und Schützen unseres Verbandes unterliegt.

- Art. 1 Die Kantonsgabe wird nur an Mitglieder des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes abgegeben, die am Jahresschiessen teilgenommen haben.
- Art. 2 Die Kantonsgabe wird der Gesamtsiegerin bzw. dem Gesamtsieger des Jahresschiessens abgegeben.
- Art. 3 Für die Rangierung zählen:
- | | |
|--------------|------------------|
| 300 m | - Veteranenstich |
| | - Jahresstich |
| 50 m | - Veteranenstich |
| | - Jahresstich |
| 25 m | - Veteranenstich |
| | - Jahresstich |
- Art. 4 Bei Punktgleichheit zählt zuerst das höhere Gesamtergebnis 300 m, dann das höhere Gesamtergebnis 50 m, danach das höhere Alter der Schützin bzw. des Schützen.
- Art. 5 Die Kantonsgabe kann nur einmal gewonnen werden.
- Art. 6 Die Montage des Widmungsplättchens ist Sache der Schützin bzw. des Schützen.
- Art. 7 Ist der Bezugsberechtigte Gewinner des Karabiners nicht im 1. Rang, erhält der Kombinationssieger eine Kranzkarte von CHF 50.00

Dieses Reglement ist an der Jahresversammlung vom 23. Februar 2019 genehmigt und rückwirkend auf das Jahresschiessen 2019 in Kraft gesetzt worden.

Bündner Schützen-Veteranen-Verband

Der Präsident:

Max Buckli

Der Aktuar:

Vital Lutz